



Stellungnahme

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Landesvertretung Niedersachsen,

zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Kranken-
versicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz)

Hannover, 11. August 2011

Vorbemerkung

Die vdek-Landesvertretung hatte mit Datum vom 24. Juni 2011 eine ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes vorgelegt. Wir verweisen auf die dort vorgenommenen Bewertungen insoweit, als sich die entsprechenden Regelungen durch den Kabinettsentwurf im Wesentlichen nicht geändert haben. Auf zwei Punkte, in denen sich der Kabinettsentwurf signifikant vom Referentenentwurf unterscheidet, gehen wir nachfolgend ein.

Ausgleichszahlungen des Bundes für den Sozialausgleich (§ 221b Abs. 2 SGB V)

Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen nach § 85 SGB V (zahnärztliche Vergütung) und nach § 87a Absatz 2 Satz 3 SGB V (Zuschläge für besonders förderungswürdige Leistungen bzw. Leistungserbringer) sollen bis zum 30.04.2014 evaluiert werden. Sollte die Evaluation ergeben, dass dadurch Mehrausgaben des Bundes für den Sozialausgleich entstehen, soll dies bei den Zahlungen des Bundes für den Sozialausgleich ab 2015 mindernd berücksichtigt werden.

Höhere Leistungsausgaben erhöhen den durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V und damit der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Sozialausgleich mit der Folge, dass der Bund diesen Sozialausgleich über § 221b SGB V zu tragen hätte. Dieser Mechanismus wird durch die Neuregelung durchbrochen, indem ein Ausnahmetatbestand für die Bemessung der Steuermittel für den Sozialausgleich geschaffen wird.

Der Bund verschiebt damit per Ausnahmeregelung die finanziellen Risiken seiner Gesetzgebung auf die Beitragszahler. Dies ist abzulehnen. Das gilt umso mehr, als erneute Erhöhungen der ärztlichen Honorare, die zu den erwarteten Ausgabensteigerungen führen, weder gerechtfertigt sind noch das ärztliche Verteilungsproblem lösen werden.

Einen systematischen Bruch stellt die Regelung auch insoweit dar, als die Einführung von Zusatzbeiträgen seinerzeit damit begründet worden ist, dass die Lasten für den Sozialausgleich nicht auf die Beitragszahler begrenzt würden, sondern von allen steuerpflichtigen Bürgern zu tragen wären. Nunmehr müssen die Beitragszahler den Sozialausgleich zum Teil selber tragen. Die beabsichtigte Regelung steht damit im Widerspruch zu den verlauteteten Grundsätzen zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung.

⇒ Die Regelung ist zu streichen.

Ausgleichsverfahren für Arbeitgebereaufwendungen

Im Referentenentwurf war eine Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes vorgesehen, durch die die Ausgleichsverfahren für Arbeitgebereaufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Mutterschaft (U1, U2) auf eine beim GKV-Spitzenverband angesiedelte Ausgleichskasse übertragen und damit

zentralisiert werden sollten. Diese Änderung ist im Kabinettsentwurf sinnvollerweise nicht mehr vorgesehen.

In dem ursprünglich vorgesehenen Verfahren hätte die neue Ausgleichskasse in die etablierten Meldeverfahren zwischen versicherungsführenden Kassen einerseits und Arbeitgebern andererseits „zwischengeschaltet“ werden müssen. Dies hätte neue Meldeverfahren und Datenflüsse erfordert und zu erheblichen bürokratischen Mehrbelastungen für die Kassen geführt. Diesen Mehrbelastungen auf Seiten der Sozialversicherung hätten aber keine vergleichbaren Bürokratieeinsparungen bei den Arbeitgebern gegenübergestanden, da die Abwicklung des Umlageverfahrens seit dem 01.01.2011 bereits komplett auf ein maschinelles Erstattungsverfahren umgestellt worden ist.

⇒ Der Verzicht auf die Änderung wird begrüßt.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Niedersachsen

An der Börse 1

30159 Hannover

Tel.: 05 11 / 3 03 97 – 0

Fax: 0511 / 3 03 97 – 99

lv-niedersachsen@vdek.com